

die einer Urkunde, welche den konkreten Fall erzählt. Da würde es etwa heissen: Die cella Esslingen liegt im Streit mit den nicht zu ihrer familia gehörenden Bürgern von Oberesslingen, Zell und Altbach über die gemeinsame Nutzung des Waldes. Und nun liegt der Fall so. Jene cella hat unbekannte Besitzrechte oder Nutzungsrechte an dem ganzen Waldgebiet¹, die sie bis zu völligem Eigentum auszudehnen sucht. Die Bauern aber behaupten, wir nutzen den Wald 'per nostram auctoritatem'. Es lässt sich nicht beweisen, doch wird die Vermutung kaum fehlgreifen, dass der Wald in die Gemarkung der Nutzniessung beanspruchenden — per suam auctoritatem — Dörfer inbegriffen ist. Die gerichtliche Entscheidung wird den Forderungen beider Parteien gerecht. Ein Teil des Waldes wird zur ausschliesslichen Nutzung des Klosters abgesondert, im andern Teil haben 'omnes illi pagenses similiter sicut familia sancti' unter Aufsicht des klösterlichen Försters Holztrieb und Weiderechte. Für die Existenz der Markgenossenschaft ist nun die Tatsache wichtig, dass die Gemeinden mit Erfolg den Anspruch auf Gesamtnutzung auch gegenüber Privatwald vertreten², dasselbe, was uns in der Lex Burgundionum begegnet war. Dass für das Kloster ein Stück Waldes zu alleinigem Besitz und Niessbrauch abgegrenzt wurde, ist prinzipiell nicht erheblich; in der Einleitung nennt ja die Formel den ganzen Entscheid eine Vereinbarung zwecks Schlichtung langwieriger Streitereien.

Die Bestätigung dafür, dass wir uns mit der Interpretation von 'reliqui eorundem locorum pagenses' und 'caeteri cives' auf dem rechten Weg befinden, liefert die 2. Formel³. Da soll die 'marcha' geteilt werden zwischen dem Fiskus und den 'populares possessiones in illo et in

1) Das schliesse ich aus folgendem: a) Das Kloster behauptet, die Nutzung des ganzen Waldes erfolge 'ex eiusdem loci dominis precario'; b) Der klösterliche 'forestarius' hat nach der gerichtlichen Entscheidung die Oberaufsicht über die Nutzung des gesamten Waldgebiets, die sowohl den Klosterhintersassen als auch den anderen Dorfbewohnern zustehen soll. 2) Dopsch (Aufsatz 419) stellt den am Ende genannten Grafen dem klösterlichen Förster gegenüber als den Vertreter der unorganisierten freien Bauern. Das lässt sich aus der Formel nicht herauslesen. Wenn die Bauern in ihrer Gesamtheit sich gegen die Vereinbarung wenden und ihre Nutzungsrechte überspannen, so werden sie beim Grafen als der ersten Gerichtsstanz verklagt; wenn diese erste Instanz versagt, solle das Kloster sie vor das Gericht des Kaisers ziehen. Da ist doch die Annahme eines Vertreters ganz überflüssig. 3) MG. Formulae 403 Nr. 10.